



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5905/17-1-1978

1953 IAB
1978-08-14
zu 2062/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. König und Genossen, Nr. 2062/J-
NR/1978 vom 1978 07 07, "Zwangspensionierungen
bei den ÖBB".

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß dem Dienst- und Pensionsrecht der Österreichischen Bundesbahnen der Begriff einer Zwangspensionierung fremd ist. Das Dienst- und Pensionsrecht der rund 70.000 aktiven Bediensteten und etwa 80.000 Pensionsparteien der Österreichischen Bundesbahnen - in der öffentlichen Diskussion nur allzu oft als ein privilegiertes Recht bezeichnet - kennt zu einem früheren Zeitpunkt als im allgemeinen Rechtsbestand die Möglichkeit eines Bediensteten, in den Ruhestand zu treten. Bekennt man sich zu diesem Recht der ÖBB-Bediensteten, so muß man grundsätzlich auch das Recht des Dienstgebers auf Versetzung in den dauernden Ruhestand anerkennen. Jede einseitige Diskussion um "Zwangspensionierungen" stellt daher nach meiner Auffassung das geltende Eisenbahnerrecht als Gesamtheit in Frage. Wie sehr solche Diskussionen an der Realität vorbeigehen zeigt die Tatsache, daß in der Zeit von 1970 bis August 1978 von insgesamt 18.772 Pensionierungsfällen der Österreichischen Bundesbahnen, 3656 Eisenbahner ihrerseits das Recht in Anspruch genommen haben, bei Erreichen des vollen Ruhegenusses in den Ruhestand zu treten. Insgesamt 460 Bedienstete, also nur 2,45 % aller Ruhestandsversetzungen,

wurden nach Erreichung des vollen Ruhegenusses von Dienstes wegen pensioniert. Soweit bekannt, haben davon lediglich 2 Bedienstete - darunter der in der Anfrage behandelte Ing. Pusterer - ihre Ruhestandsversetzungen bekämpft. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, daß es sich bei beiden Bediensteten um keine sozialen Härtefälle handelt, liegen doch Monatsbezüge von S 31.694,27 bzw. S 16.667,90 vor.

Die Bestimmungen für eine Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses bei den Österreichischen Bundesbahnen durch Versetzung in den Ruhestand gehen auf die Dienstordnung aus dem Jahre 1898 zurück. Diese Dienstordnung (DO), sowie alle anderen Dienstrechtsnormen im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen sind nach herrschender Lehre und Rechtssprechung als Vertragsschablonen anzusehen und als solche Bestandteil eines privatrechtlichen Dienstvertrages zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und ihren Arbeitnehmern; sie erlangen mit Abschluß des jeweiligen Einzeldienstvertrages für beide Vertragsteile Gültigkeit. Gemäß Punkt 1 des § 130 DO steht dem einzelnen Beamten unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Versetzung in den dauernden Ruhestand über einen Antrag zu. Gemäß Punkt 2 lit a) desselben Paragraphen steht den Österreichischen Bundesbahnen bei Vorliegen dieser in Punkt 1 genannten Voraussetzungen ebenfalls das Recht zu, einen Beamten ohne dessen Antrag bzw. Zustimmung in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Eine nähere Begründung der Willensäußerung des Dienstgebers ist im Dienstvertrag nicht vorgesehen und daher nicht erforderlich. Dies wurde mit Urteil des OGH vom 26.11.1974, Zl.: Ob 66/74, voll bestätigt. Ebenso ist auch der einzelne Beamte nicht verpflichtet, im Falle des Zutreffens der Voraussetzungen nach Punkt 1 des § 130 DO, seinen Antrag um Versetzung in den dauernden Ruhestand weiter zu begründen. Bei Zutreffen

einer der im Punkt 1 des § 130 DO genannten Voraussetzungen steht daher beiden Vertragspartnern das Recht auf Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zu, ohne eine Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zu benötigen.

Ehe ich die Fragen im einzelnen beantworte, sei zur Ruhestandsversetzung der beiden in der Einleitung zur Anfrage erwähnten Hofräte Dr. Kalz und Dr. Plätz noch gesagt, daß beide Herren nach Auslaufen der 5-jährigen Funktionsperiode aus dem Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen ausgeschieden sind. Als Beamte der Österreichischen Bundesbahnen wurden sie auf eigenen Wunsch in den dauernden Ruhestand versetzt. Dies kann ebenso wenig als "Zwangspensionierung" bezeichnet werden wie der Umstand, daß ein Vorstandsmitglied nach Auslaufen der vom Gesetz zeitlich beschränkten Funktionsperiode nicht neuerlich bestellt wird.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage wird bemerkt:

Zu Frage 1

Der Fall der Pensionierung von Ing. Josef Pusterer ist mir bekannt.

Zu Frage 2

Jede Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß Punkt 2 des § 130 DO erfolgt ohne Einholung der Zustimmung des betroffenen Beamten.

Ein ausdrücklicher Protest des Ing. Pusterer gegen seine Ruhestandsversetzung lag nicht vor, da von der Möglichkeit, gemäß § 132 der Dienstordnung für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen binnen 4 Wochen nach Erhaltener Verständigung über die Ruhestandsversetzung im Dienstweg schriftlich eine Vorstellung (Einspruch) einzubringen, kein Gebrauch gemacht wurde. Im übrigen sei noch einmal auf die in der Einleitung dargestellte Rechtslage verwiesen.

Zu Frage 3

Eine Befassung der Personalvertretung oder der Gewerkschaft der Eisenbahner anlässlich der Ruhestandsversetzung eines Beamten ist bei den ÖBB nicht vorgesehen.

Zu Frage 4

Die Dienstpragmatik findet auf Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen keine Anwendung. Die Versetzung des Ing. Pusterer in den dauernden Ruhestand erfolgte gemäß § 130 Punkt 2 lit. a) im Zusammenhang mit § 130 Punkt 1 lit. c) der Dienstordnung für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen.

Zu Frage 5

Ing. Pusterer wurde von seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Ablauf des 31. Jänner 1976, mit Schreiben der Bundesbahndirektion Wien vom 27.11.1975, Zl.: 1207-431175-1975, verständigt. Da das Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten ein privatrechtliches ist, handelt es sich bei diesem Schreiben um keinen Bescheid. Dies wurde auch vom Verfassungsgerichtshof als Begründung für die mit Zl. B 248/76-13 vom 1.10.1977 erfolgte Zurückweisung der Beschwerde des Ing. Pusterer festgestellt.

Zu Frage 6

Eine über Ing. Pusterer verhängte Ordnungsstrafe wurde storniert, da es sich dabei um eine Fehlhandlung seines zuständigen Dienststellenvorstandes handelte.

Zu Frage 7

Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden auf das Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten keine Anwendung, da es ein privatrechtliches ist. Das Dienstrecht der Österreichischen Bundesbahnen enthält keine

Bestimmungen über "Parteienghör". Eine Zustimmung des Ing. Pusterer zu seiner Ruhestandsversetzung war - wie bereits ausgeführt - nicht erforderlich.

Zu Frage 8

Nein; dafür gibt es keinen Anlaß.

Zu Frage 9

Nein, weil dies - wie bereits in der Einleitung ausgeführt - einer Infragestellung des Dienst- und Pensionsrechtes der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen gleichkäme.

Wien, 1978 08 10
Der Bundesminister

